



## Amtsgericht Brilon

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 06.11.2024, 10:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 109, Bahnhofstr. 32, 59929 Brilon**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Essentho, Blatt 128,**

#### **BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Essentho, Flur 3, Flurstück 491, Gebäudefläche, im Dorfe, Größe: 1 m<sup>2</sup>

#### **BV Ifd. Nr. 2**

Gemarkung Essentho, Flur 3, Flurstück 494, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnnerstraße 3, Größe: 257 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein leerstehendes, abbruchreifes, zweigeschossiges Wohngebäude mit Teilunterkellerung mit Satteldach, einem Anbau und einer Garage. Es bietet rund 161 m<sup>2</sup> WFL. Das Grundstück ist insg. 258 m<sup>2</sup> groß und befindet sich in Ortslage von Marsberg-Essentho. Das Ursprungsbaujahr ist nicht bekannt, aber vermutlich wurde es ca. 1920 erbaut. Die erste Dokumentation in den Bauakten bzgl. eines Umbaus erfolgte 1950. Das Wohngebäude steht seit ca. 10 Jahren leer und befindet sich aktuell in einem unbewohnbaren Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1,50 Euro

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Essentho Blatt 128, lfd. Nr. 1 0,50 €
- Gemarkung Essentho Blatt 128, lfd. Nr. 2 1,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.